



Merkblatt

für Schweizerinnen und Schweizer, die das Bürgerrecht der Gemeinde Entlebuch erwerben möchten.

Voraussetzungen

Gemäss § 17 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG) erhalten Schweizerinnen und Schweizer das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Wohnsitz in den letzten 5 Jahren während 3 Jahren in der Gemeinde Entlebuch, wobei 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchseinreichung ununterbrochen sein muss.
- Der/Die Gesuchsteller/in geniesst in der Gemeinde Entlebuch einen guten Ruf (Steuern müssen bezahlt sein, keine Einträge im Betreibungs- und Strafregistrauszug).

Bürgerrechte

Gemäss § 6 KBüG kann jede natürliche Person höchstens zwei schweizerische Gemeindebürgerrechte besitzen. Die Bürgerrechte, welche die Frau als ledig hatte, werden nicht mitgezählt.

Ehepartner können individuell auf Bürgerrechte verzichten, d.h. wenn infolge Einbürgerung überzählige Bürgerrechte vorhanden sind, müssen die Ehepartner nicht gezwungenermassen auf die gleichen Bürgerrechte verzichten.

Das bisherige Bürgerrecht kann beibehalten werden, falls nach einer allfälligen Einbürgerung nicht mehr als zwei übrigbleiben. Bleiben nach der Einbürgerung mehr als zwei übrig, hat der/die Gesuchsteller/in (gemäss § 14 Abs. 2 KBüG) innert 30 Tagen den Nachweis zu erbringen, dass er/sie ein Gesuch um Verzicht auf die überzähligen ausserkantonalen Bürgerrechte eingereicht hat. Andernfalls wird das erworbene Bürgerrecht von Entlebuch nicht wirksam.

Gesuchseinreichung

Zusammen mit dem Gesuch, welches bei der Gemeindekanzlei Entlebuch erhältlich ist, sind folgende zusätzliche Unterlagen abzugeben:

- Personenstandsausweis bei Ledigen (erhältlich beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde)
- Familienschein bei Verheirateten, Geschiedenen oder Verwitweten (erhältlich beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde)
- Auszug aus dem Betreibungsregister für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre (erhältlich beim Betreibungsamt Region Entlebuch, Tel. 041 485 71 10, E-Mail: info@ba-regionentlebuch.ch, oder online unter: <https://www.ba-regionentlebuch.ch/auszug-betreibungsregister/>)
- Auszug aus dem Zentralstrafregister für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre (erhältlich online beim Eidg. Justiz- und Polizeidepartement unter: https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister_de)
- Verzichtserklärung für die überzähligen Bürgerrechte (siehe 2. Seite des Einbürgerungsgesuches)

Miteinbezug des Ehepartners sowie der minderjährigen Kinder

Beide Ehepartner können sich uneingeschränkt individuell einbürgern lassen. Die Ehefrau wird nicht von Gesetzes wegen in jede Bürgerrechtsveränderung ihres Mannes einbezogen.

Unmündige Kinder werden auf Gesuch hin in die Einbürgerung der Eltern einbezogen, wenn sie unter deren elterlichen Sorge stehen. Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, bedarf der Einbezug in die Einbürgerung der Zustimmung beider Elternteile.

Der Gemeinderat kann von der Zustimmung eines Elternteils absehen, wenn es die Verhältnisse erfordern.

Jugendliche können ab 16 Jahren mit Zustimmung der Eltern ein eigenes Gesuch einreichen.

Unmündige und Entmündigte können selbständig eingebürgert werden. Hiefür ist allerdings die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde notwendig.

Einbürgerungsverfahren

- Das Gesuch ist vollständig bei der Gemeindekanzlei Entlebuch einzureichen.
- Die Gemeindekanzlei prüft das Gesuch.
- Die Bürgerrechtskommission entscheidet:
Positiv: Zusicherung des Gemeindebürgerrechts
Negativ: Die Bürgerrechtszusicherung wird nicht erteilt, da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Wenn das Gemeindebürgerrecht zugesichert ist:

- Die erfolgte Einbürgerungszusicherung wird in der Lokalpresse und auf der Homepage der Gemeinde Entlebuch publiziert.
- Der/Die Eingebürgerte erhält die Einbürgerungsurkunde der Gemeinde Entlebuch zusammen mit der Gebührenrechnung. Das Bürgerrecht der Gemeinde Entlebuch tritt damit in Kraft.

Einbürgerungstaxen

Eine Einbürgerungstaxe entfällt bei Schweizerinnen und Schweizern. Es wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr (Familien Fr. 150.00, Einzelpersonen Fr. 100.00) erhoben.

Mitteilungen

Die Einbürgerungsgemeinde informiert die alte Heimatgemeinde/n über die Einbürgerung und den allfälligen Verzicht von Bürgerrechten.

Entlebuch, 04.01.2024/sf